

Informationsblatt zum Deutschen Drehbuchpreis

Bitte beachten Sie die nachfolgend aufgeführten **Änderungen in der Verwaltungspraxis des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)** im Zusammenhang mit dem Deutschen Drehbuchpreis:

1. Vergabe des Deutschen Drehbuchpreises / Nominierungen

Es können jedes Kalenderjahr bis zu drei unverfilmte Drehbücher für programmfüllende Spielfilme für den Deutschen Drehbuchpreis nominiert werden. Mit jeder Nominierung ist eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5.000,- € für die jeweilige Autorin oder den jeweiligen Autor verbunden.

Das beste der nominierten Drehbücher wird mit dem Deutschen Drehbuchpreis ausgezeichnet. Mit der Auszeichnung ist die Übergabe einer Preisstatuette (LOLA) und eine Prämie in Höhe von 10.000,- € für die jeweilige Autorin oder den jeweiligen Autor verbunden. Die mit der Nominierung verbundene Prämie wird auf die Preisprämie angerechnet.

Auf Antrag der Preisträgerin oder des Preisträgers können ihr oder ihm über die Preisprämie hinaus Förderungshilfen bis zu 20.000,- € für die Fortentwicklung des ausgezeichneten Drehbuchs gewährt werden.

Wurde ein nominiertes oder mit dem Deutschen Drehbuchpreis ausgezeichnetes Drehbuch von mehreren Autorinnen oder Autoren hergestellt, erhalten diese im Falle der Nominierung jeweils eine Urkunde und im Falle der Auszeichnung mit dem Deutschen Drehbuchpreis jeweils eine Preisstatuette (LOLA). Die verliehenen Prämien und Förderungshilfen werden ihnen jeweils gemeinschaftlich zuerkannt.

2. Vorschlagsverfahren

Vorschläge für Auszeichnungen mit dem Deutschen Drehbuchpreis können die folgenden Institutionen und Verbände bei dem BKM einreichen:

- alle Film fördernden Institutionen, die in den beiden der Auszeichnung des Drehbuchs vorangegangenen Kalenderjahren Drehbücher im Rahmen der Projektförderung für programmfüllende Spielfilme ausgewählt haben,
- der Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V. (VDD),
- der Verband Deutscher Bühnen- und Medienverlage e.V. (VDB) und
- der Verband deutscher Film- und Fernseh dramaturgen e.V. (VeDRA).

Soweit Länderfilmförderer vorschlagsberechtigt sind, können diese jeweils bis zu zwei Drehbücher vorschlagen. Die übrigen Vorschlagsberechtigten können jeweils bis zu drei Drehbücher vorschlagen.

3. Allgemeines

Die vorstehenden Änderungen sind ab sofort wirksam. Im Übrigen finden die Filmförderungsrichtlinien des BKM in der Fassung vom 13. Juli 2005 Anwendung. Die Filmförderungsrichtlinien des BKM in der vorgenannten Fassung sowie ergänzende Informationen und Kontaktadressen finden Sie auf der Internetseite des BKM unter www.kulturstaatsminister.de.